

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1044/2013 DER KOMMISSION**vom 25. Oktober 2013****zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 betreffend die Musterveterinärbescheinigung für Sendungen mit Bienenköniginnen und Hummelköniginnen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

bescheinigung QUE für Sendungen mit Bienenköniginnen und Hummelköniginnen (*Apis mellifera* bzw. *Bombus* spp.).

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 92/65/EWG sind die Tiergesundheitsvorschriften für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der EU sowie für ihre Einfuhr in die EU festgelegt, soweit für sie nicht die Tiergesundheitsvorschriften der einzelnen, in Anhang F der Richtlinie genannten EU-Rechtsakte gelten.
- (2) Die Varroose bei Bienen ist in Anhang B der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführt. Sie wird verursacht durch eine ektoparasitische Milbe, die der Gattung *Varroa* angehört und auf der ganzen Welt verbreitet ist.
- (3) In der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission ⁽²⁾ sind die tiergesundheitlichen Bedingungen für die Verbringung von Sendungen mit bestimmten lebenden Tieren in die Union festgelegt. Anhang IV Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 enthält die Veterinär-

- (4) Bestimmte Gebiete von Mitgliedstaaten wurden mit dem Durchführungsbeschluss 2013/503/EU der Kommission ⁽³⁾ als varroosefrei anerkannt. Im Einklang mit den zusätzlichen Garantien, die gemäß diesem Beschluss erforderlich sind, um den varroosefreien Status dieser Gebiete zu schützen, müssen die Mitgliedstaaten die Verbringung von Sendungen mit Bienenköniginnen und Pflegebienen in die Union verbieten, wenn deren endgültige Bestimmung ein varroosefreies Gebiet ist.
- (5) Die in Anhang IV Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 festgelegte Veterinärbescheinigung QUE sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Veterinärbescheinigung QUE in Anhang IV Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Während einer Übergangsfrist bis zum 30. Mai 2014 dürfen Sendungen mit den in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 genannten Bienen, welche von einer Veterinärbescheinigung begleitet werden, die nach dem Muster QUE in Anhang IV Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgefüllt und unterzeichnet wurde, in die Union verbracht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1);

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss 2013/503/EU der Kommission vom 11. Oktober 2013 zur Anerkennung von Teilen der Union als frei von Varroose bei Bienen und zur Festlegung zusätzlicher, für den Handel innerhalb der Union und für Einfuhren erforderlicher Garantien zum Schutz des varroosefreien Status dieser Gebiete (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 38).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

„Muster QUE

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Ursprungsland	ISO-Code	I.8. Ursprungsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Ursprungsort Name Anschrift Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort					
	I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17. CITES-Nr(n).					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 01.06.41			
				I.20. Menge				
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Zucht ☐								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)								

LAND		Muster QUE	
II.	Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Teil II: Bescheinigung	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung Der/Die Unterzeichnete bescheinigt, dass die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.1.1. Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code ⁽¹⁾ , in dem die bösartige Faulbrut, der kleine Bienenstockkäfer (<i>Aethina tumida</i>) und die Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.) anzeigepflichtige Krankheiten/Schädlinge sind;		
	II.1.2. sie		
	a) stammen aus einer Zuchtimkerei, die von der zuständigen Behörde überwacht und kontrolliert wird;		
	b) stammen aus einem Gebiet, das keinen Beschränkungen wegen des Auftretens bösartiger Faulbrut unterliegt und in dem die bösartige Faulbrut in den letzten 30 Tagen vor der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht aufgetreten ist. Ist die bösartige Faulbrut davor ausgebrochen, so wurden nach dem letzten erfassten Fall innerhalb 30 Tagen alle Bienenstöcke im Umkreis von 3 km von der zuständigen Behörde kontrolliert sowie alle befallenen Bienenstöcke verbrannt bzw. behandelt und anschließend von der zuständigen Behörde inspiziert und nicht beanstandet;		
	c) wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Fall von Hummeln), von denen in den letzten 30 Tagen Wabenproben entnommen und gemäß dem OIE-Handbuch zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere auf bösartige Faulbrut untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war;		
	d) stammen aus einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 100 km, das keinen Beschränkungen wegen des Auftretens des kleinen Bienenstockkäfers (<i>Aethina tumida</i>) oder der Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.) unterliegt und in dem kein Befall festgestellt wurde;		
	(e) wohnen in bzw. stammen aus Bienenstöcken oder Völkern (im Falle von Hummeln), die unmittelbar vor der Versendung untersucht und für frei von klinischen Symptomen und verdächtigen Anzeichen befunden wurden, die auf eine Krankheit oder einen Befall durch Bienenschädlinge schließen ließen;		
	f) wurden gründlich untersucht, damit sichergestellt ist, dass alle Bienen und Verpackungen frei von dem kleinen Bienenstockkäfer (<i>Aethina tumida</i>) und seinen Eiern bzw. Larven sowie frei von anderen Bienenschädlingen, insbesondere der Tropilaelapsmilbe (<i>Tropilaelaps</i> spp.), sind;		
	II.1.3. das Verpackungsmaterial, die Käfige mit den Königinnen, die Begleitprodukte und das Futter sind neu und nicht mit infizierten Bienen oder Brutwaben in Berührung gekommen; es wurden alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, damit eine Verunreinigung mit Materialien verhindert wird, die eine Erkrankung oder einen Befall der Bienen auslösen könnten.		
Erläuterungen			
Teil I:			
— Feld I.12: Die Verbringung von Bienenköniginnen und Pflegebienen (<i>Apis mellifera</i>) in die in der dritten Spalte der Tabelle im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2013/503/EU der Kommission (ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 38) aufgeführten Gebiete von Mitgliedstaaten ist nicht zulässig.			
— Feld I.20: Anzahl der Bienenköniginnen angeben (betrifft <i>Apis mellifera</i> und <i>Bombus</i> spp.). Eine Bienenkönigin darf von höchstens 20 Pflegebienen begleitet werden.			
Teil II:			
⁽¹⁾ Gebietscode gemäß Anhang II Teil 1 oder Anhang IV Teil 1 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission einsetzen.			
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin bzw. Amtlicher Kontrolleur/Amtliche Kontrolleurin			
Name (in Großbuchstaben):		Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:		Unterschrift:	
Stempel:			